



Pressemitteilung 15.05.2021

**§218 – Entkriminalisierung jetzt. pro familia fordert die Streichung aus dem Strafgesetzbuch.**

Münster. Der §218/219 steht seit 150 Jahren im Strafrecht. Die Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch sind gesetzlich geregelt: Die Empfängnis darf nicht älter als zwölf Wochen her sein, der Abbruch muss durch einen Arzt/Ärzt\*in erfolgen, nachdem die Frauen zuvor in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten wurden. Diese gesetzliche Grundlage wurde am 29. Juni 1995 vom Bundestag beschlossen. Wer den Eingriff auf eigenen Wunsch durchführen lassen möchte, dem droht bis heute eine Gefängnis- oder Geldstrafe, so steht es im Gesetz. Dass in der Praxis Schwangerschafts-abbrüche nach der sogenannten Beratungsregelung straffrei bleiben, ändert nichts daran, dass ihnen der Ruf der Illegalität anhaftet.

Zudem hat die Verortung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch gravierende Folgen für die Versorgung. Ärzt\*innen dürfen auf ihren Webseiten nicht über die Art und Weise, wie sie die Eingriffe durchführen, informieren. Tun sie es doch, droht ihnen eine Anzeige bzw. Verurteilung wegen §219a StGB. Ganz aktuell ist ein Arzt aus dem Münsterland betroffen, dem am 20.05. eine Gerichtsverhandlung bevorsteht.

Es wird höchste Zeit, über eine alternative Regelung nachzudenken, die ungewollt Schwangere nicht kriminalisiert, fordert pro familia anlässlich des seit 1871 veralteten Paragraphen. „Wir werden uns im Jahr 2021 an mehreren Aktionen rund um den § 218/219 beteiligen“, erläutert Beate Martin von pro familia. „Wir unterstützen Ratsuchende nicht nur in der Beratung, sondern setzen uns auch öffentlich für das Recht auf Selbstbestimmung und für die sexuelle und reproduktive Gesundheit ein“, ergänzt ihre Leitungskollegin Barbara Wittel-Fischer. Am 15.05. startet das Aktionsjahr gegen die bestehende Regelung mit einer Kundgebung in Münster.